

Positionspapier des VdZ zur EU Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Nr. 1143/2014)

- Stand 28. Februar 2017 -

Der VdZ begrüßt, dass die EU Kommission, das EU Parlament und der Europäische Rat die EU Verordnung 1143/2014 zum Schutz einheimischer Tier- und Pflanzenarten in Europa in Kraft gesetzt haben. Darüber hinaus begrüßen wir die in Artikel 8 der EU Verordnung formulierte Option für "Einrichtungen, die Ex-situ-Erhaltung durchführen" (also für Zoos), eine Ausnahmegenehmigung von allen Restriktionen des Artikels 7 zu beantragen.

Durch den Artikel 8 der EU Verordnung anerkennen die Autoren, dass Ex-situ-Einrichtungen mit einer Lizenz gemäß der EU Zoorichtlinie 1999/22/EG verpflichtet sind, das Entkommen von Zootieren zu verhindern und ein Tierregister zu führen. Daraus wird ersichtlich, dass die EU Verordnung moderne Zoos nicht als einen markanten Einfuhrpfad für die Etablierung von gebietsfremden Arten in Europa ansieht.

Per Artikel 8 anerkennt die EU Verordnung weiterhin die bedeutende Rolle von Zoos für die öffentliche Bildung: Das Umweltbildungsangebot Europäischer Zoos erreicht jährlich über 140 Millionen Besucher und beinhaltet unter anderem Informationen über Invasivarten und deren negative Einflüsse auf die europäische Biodiversität.

Entsprechend überrascht zeigt sich der VdZ daher über ein von der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission erstelltes Fragen-und-Antworten-Dokument, welches am 13. Juli 2016, zeitgleich mit der Verabschiedung der ersten Unionsliste, veröffentlicht wurde. Das Dokument erläutert die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission hinsichtlich der EU Verordnung. Klar ersichtlich ist, dass diese Rechtsauffassung in Bezug auf Zoos weder dem Willen noch der Intention des EU Parlaments und des EU-Rats entspricht, denn sie übersteigt die Inhalte der EU Verordnung deutlich. So heißt es:

Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V.

Volker Homes
Bundespressehaus (Büro 4109)
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin, Germany

Telefon: +49 (0)30 206 53 90 12
Telefax: +49 (0)30 206 53 90 29
E-Mail: volker.homes@vdz-zoos.org
Website: www.vdz-zoos.org

Präsident: Dr. Olivier Pagan
Vize: Prof. Dr. Jörg Junhold
Schatzmeister:
Dr. Stephan Hering-Hagenbeck
Geschäftsführer: Volker Homes

AG Charlottenburg: VR9280B
Steuernummer: 27/680/76235
Berliner Sparkasse
IBAN: DE0510050000190491183
BIC: BELADEBEXX

1) Können Zoos ihre Tiere weiterhin halten?

Zoos müssen nach und nach die Haltung gelisteter Tierarten auslaufen lassen [...], dürfen ihre aktuellen Bestandstiere jedoch noch bis zu deren natürlichem Ableben behalten unter der Voraussetzung, dass jegliche Fortpflanzung oder Entkommen der Tiere ausgeschlossen wird.

2) Wird die Haltung von Tierarten, die auf der Unionsliste gelistet sind, gänzlich verboten? Was passiert, wenn eine gelistete Tierart in ihrem natürlichen Ursprungsgebiet vom Aussterben bedroht ist?

Einrichtungen, die ex-situ Artenschutz betreiben [...] können im jeweiligen EU Mitgliedstaat eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Gelistete Tierarten, die in ihrem natürlichen Lebensraum bedroht sind, dürften somit im Rahmen eines ex-situ Artenschutzprogrammes weiterhin gehalten werden.

Der VdZ kritisiert diese übersteigerte Rechtsauslegung und fordert die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission auf, beide Punkte ersatzlos aus dem Fragen-und-Antworten-Dokument zu streichen, denn:

- Zoos würden gezwungen, die Zucht gelisteter Arten aufzugeben, was letztendlich zum Verlust aller gelisteter Tierarten aus den Zoobeständen Europas zur Folge hätte. **Dies steht im Gegensatz zu Artikel 8, Paragraph 1 und 2 der EU Verordnung**, welcher die Haltung gelisteter Tierarten in Zoos in keiner Weise als Auslaufmodell charakterisiert.
- Zoos könnten Ausnahmegenehmigungen von Artikel 7 nur für solche Tierarten beantragen, die in ihrem natürlichen Lebensraum bedroht sind. **Dies widerspricht Artikel 3, Paragraph 10 der EU Verordnung**, welcher „Ex-situ-Erhaltung“ definiert als „die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume“. Die Definition unterscheidet also nicht zwischen Bestandteilen der biologischen Vielfalt, die bedroht bzw. nicht bedroht sind.
- Bestandstiere gelisteter Arten müssen seit dem Inkrafttreten der EU Verordnung an der Fortpflanzung gehindert werden. **Die daraus entstehenden Konsequenzen wie Einzeltierhaltungen und/oder erzwungene Sterilisation/Kastrationen werfen tierschutzrechtliche Bedenken auf.** Weiterhin steht es im Widerspruch zu modernen Tierschutz-Standards, sozial lebende Tiere lebenslang am Ausleben eines bedeutenden Aspektes ihres natürlichen Verhaltensrepertoires zu hindern.
- Laut Angaben des Europäischen Zoo- und Aquarienverbandes (EAZA) begrüßen EAZA Zoos jährlich 140 Millionen Besucher. **Diese Europäischen Bürger werden wenig Verständnis dafür haben**, dass ihr lokaler Zoo aufgrund der übersteigerten Rechtsauslegung einer EU Verordnung zur Aufgabe der Haltung unzähliger beliebter Tierarten gezwungen wird.

Hintergrund zur EU Verordnung 1143/2014

- **08. Oktober 2012:** Der Europarat, die Invasive Species Specialist Group (ISSG) und der Europäische Zooverband (EAZA) verabschieden den European Code of Conduct on Zoological Garden and Aquaria and Invasive Alien Species und sprechen sich für Ausnahmeregelungen für die Zootierhaltung aus.
- **01. Januar 2015:** Die EU Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten tritt in Kraft. Die EU VO soll den Schutz und Erhalt einheimischer Biodiversität im Europäischen Freiland fördern. Sie verbietet gemäß Artikel 7 die Einbringung in die EU, die Haltung und Zucht sowie den Transport, Verkauf, Erwerb oder Tausch von invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig gewährt die EU VO gemäß Artikel 8 Einrichtungen, welche „Ex-situ-Erhaltung“ durchführen (Zoos), Ausnahmegenehmigungen von Artikel 7 zu beantragen.
- **04. Februar 2016:** Die EU Durchführungsverordnung 2016/145 tritt in Kraft und legt eine Formatvorlage fest für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Einrichtungen, die Ex-situ-Erhaltung durchführen.
- **13. Juli 2016:** Die EU Kommission nimmt per Durchführungsverordnung 2016/1141 eine erste Liste mit 37 invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung an, ungeachtet der Ablehnung der Liste durch das EU Parlament. Viele der gelisteten Tierarten werden in bedeutender Anzahl in Europäischen Zoos gehalten.
- **13. Juli 2016:** Die Generaldirektion Umwelt (DG Environment, Abt. D, Natural Capital) veröffentlicht ein Fragen & Antworten Dokument („Adoption of the first list of invasive alien species of Union Concern“) zur Rechtsauffassung der EU Kommission. Entgegen des Textes der EU VO wird die Haltung gelisteter Arten in Zoos als Auslaufmodell charakterisiert und Optionen für Ausnahmegenehmigungen auf bedrohte Tierarten begrenzt.
- **17. Januar 2017:** Im **Sächsischen Landtag** findet auf Antrag der CDU/CSU Fraktion und SPD Fraktion vor dem **Europaausschuss** eine Anhörung zur EU VO unter Beteiligung von VdZ-Experten statt. Der Antrag unterstützt die Anliegen von Zoos.
- **18. Januar 2017:** Der erste Gesetz-Entwurf zur nationalen Umsetzung der EU VO erscheint. Darin werden in §40c Abs.1 BNatSchG Optionen für Ausnahmeregelungen für die genehmigungspflichtige „Ex-situ Erhaltung“ detailliert.
- **24. Januar 2017:** Nach der Bekanntmachung des Zoo Leipzigs, Chinesische Muntjaks aufgrund eines Transportverbotes durch die zuständige sächsische Behörde ggfls. zu verfüttern, widerspricht die EU Kommission dem sächsischen Transportverbot unter Bezugnahme auf Übergangsregelungen für „Kommerzielle Halter“ (Artikel 32 der EU VO) . Dessen ungeachtet bekräftigte die sächsische Behörde das verhängte Transportverbot, da sie den Zoo Leipzig nicht als „Kommerziellen Halter“ einstuft.
- **23. Februar 2017:** Der Gesetzentwurf erscheint im Bundesrat (Drucksache 184/17).